

12 Gemeinde Neuendeich

12.1 Haushaltswirtschaft der Jahre 2012 bis 2015

Die im Folgenden dargestellten Kennzahlen spiegeln den finanziellen Status der Gemeinde Neuendeich im Prüfungszeitraum wider.

12.1.1 Steuerkennzahlen

12.1.1.1 Gesamtsteueraufkommen

	2012	2013	2014	2015
Einwohner am 31.03. d.J.	518	510	524	530
Gesamtsteueraufkommen ohne Familienleistungsausgleich in €	328.339,55	406.852,73	483.303,62	473.299,69
Steuerquote	53,06%	57,12%	66,25%	65,09%

12.1.1.2 Steuer- und Finanzkraft nach dem FAG

	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Steuerkraft je Einwohner	679,28	704,56	764,25	829,04
Landesdurchschnitt in Gemeinden vergleichbarer Größe	610,06	636,54	690,48	673,89
Finanzkraft je Einwohner	800,62	833,78	913,10	959,19
Landesdurchschnitt in Gemeinden vergleichbarer Größe	822,10	863,12	944,44	924,47

Die Steuerkraft der Gemeinde lag im gesamten Prüfungszeitraum über dem Landesdurchschnitt von Gemeinden vergleichbarer Größe. Die Finanzkraft lag lediglich im Jahr 2015 über, in den übrigen Haushaltsjahren unter dem Vergleichswert.

Hinweis

Steuerhebesätze

Steuerhebesätze	2012 v.H.	2013 v.H.	2014 v.H.	2015 v.H.
Grundsteuer A	260	260	260	290
Grundsteuer B	280	280	280	290
Gewerbsteuer	320	320	320	320

Die Hebesätze für die Grundsteuern A und B wurden 2015 angehoben, lagen bei der Grundsteuer A jedoch im gesamten Prüfungszeitraum, bei der Grundsteuer B ab 2013 unter den vom Land beim kommunalen Finanzausgleich hierfür jeweils zugrunde gelegten Nivellierungssätzen. Für 2015 betragen diese 311 % für die Grundsteuern A und B.

Hinweis

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde die Hebesätze der gemeindlichen Grund- und Gewerbesteuer nicht auf die Mindesthöhe zur Erlangung von Fehlbetragszuweisungen festgelegt hat.

Hinweis/
Empfehlung

12.1.2 Finanzdaten des Verwaltungshaushalt

12.1.2.1 Rechnungsergebnisse des Verwaltungshaushalts

	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Einnahmen VwHH	618.828,28	712.219,25	729.535,80	727.114,12
Ausgaben VwHH	618.828,28	712.219,25	729.535,80	727.114,12

Im Prüfungszeitraum sind keine Fehlbeträge angefallen.

12.1.2.2 Plan-Ist-Vergleich

Im Plan-Ist-Vergleich wird die Haushaltsplanung der Gemeinde getrennt nach Verwaltungs- und Vermögenshaushalt mit den Ergebnissen des Jahresabschlusses verglichen. Ziel ist auch die Prüfung, ob der Haushaltsplan bei der Ausführung durch die Verwaltung eingehalten wurde.

Hinweis

Verwaltungshaushalt	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Geplante Einnahmen	665.900,00	654.700,00	692.500,00	727.800,00
Tatsächliche Einnahmen	618.828,28	712.219,25	729.535,80	727.114,12

Verwaltungshaushalt	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Verbesserungen (+) Verschlechterungen (-)	-47.071,72	57.519,25	37.035,80	-685,88
... in %	-7,61%	8,08%	5,08%	-0,09%
Geplante Ausgaben	665.900,00	654.700,00	692.500,00	727.800,00
Tatsächliche Ausgaben	618.828,28	712.219,25	729.535,80	727.114,12
Verbesserungen (+) Verschlechterungen (-)	47.071,72	-57.519,25	-37.035,80	685,88
... in %	7,61%	-8,08%	-5,08%	0,09%
Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00	0,00

12.1.2.3 Vom Ergebnis der Jahresrechnung zum bereinigtem Ergebnis

	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
bereinigte Einnahmen des VwHH	542.261,54	656.269,13	717.393,74	716.741,41
bereinigte Ausgaben des VwHH	281.430,72	306.598,24	334.541,95	390.912,94
Ausgabensteigerung	-14,08 %	8,94 %	9,11 %	16,85 %
Steigerungsrate lt. jewei- ligem HH-Erlass	bis zu 1,5 %	bis zu 1,0 %	bis zu 1,0 %	bis zu 1,0 %

Die Steigerungsrate der bereinigten Ausgaben lag in den Haushaltsjahren 2013 bis 2015 jeweils über der Landesempfehlung. Die Steigerungen resultieren in allen drei Jahren aus höheren Ausgaben für Schulkostenbeiträge. Weitere Ursachen waren 2013 höhere Unterhaltungskosten (Gr. 51 und 52) in verschiedenen Aufgabenbereichen und im Jahr 2015 insbesondere eine Sonderumlage von rd. 52.800 € an den Wegeunterhaltungsverband für die Unterhaltungsmaßnahme Rosengärten.

Hinweis

12.1.2.4 Allgemeine und sonstige Deckungsmittel

	2012	2013	2014	2015
Einwohner am 31.03.	518	510	524	530
Gesamtsteueraufkommen ohne Familienleistungs- ausgleich in €	328.339,55	406.852,73	483.303,62	473.299,69

Das Steueraufkommen hat ab 2013 zugenommen. Dies ist im Wesentlichen auf Verbesserungen bei den Einkommensteueranteilen und der Gewerbesteuer zurückzuführen.

	2012	2013	2014	2015
Allgemeine Deckungsmittel insgesamt in €	437.155,32	523.830,49	564.636,84	569.066,48
Ant. an den ber. Einnahmen des VwHH	80,62%	79,82%	78,71%	79,40%
Allgem. Deckungsmittel je Einwohner in €	843,93	1.027,12	1.077,55	1.073,71

	2012	2013	2014	2015
Allgemeine Deckungsmittel insgesamt in € (bereinigt)	215.223,64	294.925,08	320.665,35	304.185,60
Anteil an berein. Einnahmen des VwHH	39,69%	44,94%	44,70%	42,44%
Allgem. Deckungsmittel je Einwohner in €	415,49	578,28	611,96	573,94

Die um Umlagen bereinigten Deckungsmittel, die der Gemeinde zur Deckung ihrer konsumtiven Ausgaben zur Verfügung stehen, haben sich ab 2013 erhöht.

12.1.2.5 Wesentliche Ausgabepositionen

	2012	2013	2014	2015
Personalausgaben (ohne Ehrenamt) in €	14.487,11	14.150,44	15.520,90	17.660,40
Anteil an d. bereinig. Ausgaben .d. VwHH	5,66%	4,72%	4,64%	4,52%
Personalausgaben je Einwohner in €	27,97	27,75	29,62	33,32
Entschädigungen für das Ehrenamt in €	11.219,21	13.019,45	11.724,67	11.541,23
Anteil an d. bereinig. Ausgaben .d. VwHH	4,38%	4,34%	3,50%	2,95%
Entschäd. f.d. Ehrenamt je Einw.in €	21,66	25,53	22,38	21,78

	2012	2013	2014	2015
Verwaltungs-u. Betriebsaufwand (ohne Innere Verr. und kalk. Kosten) in €	190.963,34	205.204,71	231.235,39	238.391,15
Anteil an d. bereinig. Ausgaben .d. VwHH	74,55%	68,38%	69,12%	60,98%
Verw.-u. Betriebsaufwand je Einw. in €	368,66	402,36	441,29	449,79

12.1.2.6 Freier Finanzspielraum

Der freie Finanzspielraum ist in der Kameralistik eine wichtige Kennzahl, um die frei zur Verfügung stehenden Finanzmittel zu berechnen.

	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Zuführung vom Verwaltungshaushalt	48.864,67	112.939,48	95.024,30	44.218,59
./.. ordentliche Tilgung	7.004,67	0,00	0,00	0,00
./.. Zuführung an SoRü Rückstellungen (§ 21 (1) Nr. 2)	0,00	0,00	0,00	0,00
./.. Zuführung an SoRü Abschreibungsrücklage (§ 21 (1) Nr.3)	20.484,14	37.684,87	0,00	0,00
./.. Zuführung an SoRü Gebührenaussgleich (§ 21 (1) Nr. 4)	0,00	0,00	0,00	0,00
Freier Finanzspielraum	21.375,86	75.254,61	95.024,30	44.218,59
Freier Finanzspielraum je Einwohner	41,27	147,56	181,34	83,43

Als Nachweis für die dauernde Leistungsfähigkeit wird der freie Finanzspielraum angesehen. Bei einem mittelfristig positiven Finanzspielraum ist in der Regel davon auszugehen, dass die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit im Einklang stehen.

Im Jahr 2012 erfolgte allerdings eine Zuführung vom Vermögenshaushalt an den Verwaltungshaushalt. Im Saldo ergibt sich unter Berücksichtigung dieser Zuführung für das Haushaltsjahr 2012 ein negativer freier Finanzspielraum:

Hinweis

	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
freier Finanzspielraum lt. HH-Rechnung	21.375,86	75.254,61	95.024,30	44.218,59
Zuführung zum Verwaltungshaushalt	21.611,53	0,00	0,00	0,00
freier Finanzspielraum abzgl. Zuführung zum VwHH	-235,67	75.254,61	95.024,30	44.218,59

Der Ausgleich des Verwaltungshaushalts gelang demnach 2012 nur mit Hilfe der Zuführung aus dem Vermögenshaushalt.

Hinweis

12.1.3 Finanzdaten des Vermögenshaushalts

12.1.3.1 Rechnungsergebnisse des Vermögenshaushalts

	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Solleinnahmen des VmHH	193.432,66	124.439,08	148.614,07	47.642,82
Sollausgaben des VmHH	193.432,66	124.439,08	148.614,07	47.642,82

12.1.3.2 Plan-Ist-Vergleich

Im Plan-Ist-Vergleich wird die Haushaltsplanung der Gemeinde getrennt nach Verwaltungs- und Vermögenshaushalt mit den Ergebnissen des Jahresabschlusses verglichen. Ziel ist auch die Prüfung, ob der Haushaltsplan bei der Ausführung durch die Verwaltung eingehalten wurde.

Hinweis

Vermögenshaushalt	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Geplante Einnahmen	235.700,00	97.400,00	131.100,00	59.500,00
Tatsächliche Einnahmen	193.432,66	124.439,08	148.614,07	47.642,82
Verbesserungen (+) Verschlechterungen (-)	-42.267,34	27.039,08	17.514,07	-11.857,18
... in %	-21,85%	21,73%	11,78%	-24,89%
Geplante Ausgaben	235.700,00	97.400,00	131.100,00	59.500,00
Tatsächliche Ausgaben	193.432,66	124.439,08	148.614,07	47.642,82
Verbesserungen (+)	42.267,34	-27.039,08	-17.514,07	11.857,18

Vermögenshaushalt	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Verschlechterungen (-)				
... in %	-21,85%	21,73%	11,78%	-24,89%
Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00	0,00

12.1.3.3 Investitionen/Investitionsfördermaßnahmen

	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Vermögenserwerb	75.280,17	50.341,59	73.589,77	4.611,01
Eigene Baumaßnahmen	66.781,14	6.499,60	10.492,23	1.415,93
Zuweisungen und Zuschüsse	2.271,01	0,00	0,00	0,00
insgesamt	144.332,32	56.841,19	84.082,00	6.026,94

Wesentliche Investitionen waren im Prüfungszeitraum der Erwerb einer Beteiligung an der Schleswig-Holstein Netz AG (2012 und 2014 je 53 T€) und Ausgaben für die Straßenbeleuchtung im Rosengarten von rd. 41 T€.

12.1.3.4 Finanzierung der Investitionen

	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
fr.Fin.Spielraum = klass. Nettoinvestitionsrate	21.375,86	75.254,61	95.024,30	44.218,59
Zuweisungen und Zuschüsse	0,00	5.000,00	0,00	3.424,23
Veräußerungserlöse	250,00	0,00	0,00	0,00
Kredite	53.589,77	0,00	53.589,77	0,00
Rücklagenentnahme (allgemeine Rücklage)	65.447,08	0,00	0,00	0,00
Rücklagenentnahme (Abschreibungsrücklage)	25.281,14	6.499,60	0,00	0,00
Zwischensumme	165.943,85	86.754,21	148.614,07	47.642,82
./. Zuführung zum VwHH	21.611,53	0,00	0,00	0,00
./. Rücklagenzuführung (allg. Rücklage)	0,00	29.913,02	64.532,07	41.615,88
Summe Finanzierung	144.332,32	56.841,19	84.082,00	6.026,94

Der Negativbetrag bei den Krediten im Jahr 2015 resultiert aus der Rückgabe einer aus 2014 als Haushaltseinnahmerest nach 2015 vorge-tragenen Kreditermächtigung i. H. v. 300.000 € bei gleichzeitiger Neu-aufnahme eines inneren Darlehens i. H. v. 92.000 €.

12.1.3.5 Finanzierungssaldo

	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Gesamteinnahmen	812.260,94	836.658,33	878.149,87	774.756,94
./. Entnahmen aus Rücklagen	90.728,22	6.499,60	0,00	0,00
./. Einnahmen aus Inneren Darlehen	53.589,77	0,00	53.589,77	0,00
periodische Einnahmen	667.942,95	830.158,73	824.560,10	774.756,94
Gesamtausgaben	812.260,94	836.658,33	878.149,87	774.756,94
./. Zuführung zu Rücklagen	20.484,14	67.597,89	64.532,07	41.615,88
./. Tilgung von Krediten	7.004,67	0,00	0,00	0,00
periodische Ausgaben	784.772,13	769.060,44	813.617,80	733.141,06
Finanzierungssaldo	-116.829,18	61.098,29	10.942,30	41.615,88
Finanzierungssaldo je Einwohner	-225,54	119,80	20,88	78,52

Die periodischen Einnahmen und Ausgaben sind die um besondere Fi-nanzierungsvorgänge bereinigten Einnahmen und Ausgaben. Im Ideal-fall können die periodischen Ausgaben durch die periodischen Einnah-men gedeckt werden.

In den geprüften Haushaltsjahren ergab sich bis auf 2012 ein positiver Finanzierungssaldo.

12.1.4 Entwicklung der Schulden

	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Schuldenstand nach dem Rechnungsergebnis	53.589,77	53.589,77	107.179,54	107.179,54

Der ausgewiesene Schuldenstand resultiert aus 2012 und 2014 aufgenommenen inneren Darlehen aus der Abschreibungsrücklage Ortsentwässerung.

Ist-Entwicklung der Schulden

	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Stand Ende des vorherigen HH-Jahres	7.004,67	53.589,77	53.589,77	107.179,54
echte Neuverschuldung	53.589,77	0,00	53.589,77	0,00
ordentliche Tilgung	7.004,67	0,00	0,00	0,00
Stand des jeweiligen HH- Jahres	53.589,77	53.589,77	107.179,54	107.179,54
Gesamtverschuldung je Einwohner	103,46	105,08	204,54	202,23

12.1.5 Entwicklung der Rücklagen

12.1.5.1 Allgemeine Rücklage

	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Stand Ende des jeweiligen Haushaltsjahres	163.074,01	192.987,03	257.519,10	299.134,98

Die Gemeinde konnte ihren Rücklagenbestand im Prüfungszeitraum kontinuierlich erhöhen.

12.1.5.2 Sonderrücklagen

Abschreibungsrücklage Abwasserbeseitigung (§ 19 (4) Nr. 2 GemHVO)

Abschreibungsrücklage Abwasser	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Bestand Ende des vorherigen Haushaltsjahres	630.763,06	625.966,06	657.151,33	657.151,33
Entnahme	25.281,14	6.499,60	0,00	0,00
Zuführung	20.484,14	37.684,87	0,00	0,00
Stand Ende des jeweiligen Haushaltsjahres	625.966,06	657.151,33	657.151,33	657.151,33

Von dem hier ausgewiesenen Rücklagenbestand bestand Ende 2015 ein inneres Darlehen des allg. Haushalts i. H. v. 107.179,54 €. Das innere Darlehen ist zu Gunsten des Gebührenhaushalts zu verzinsen.

Hinweis/
Empfehlung

Die von der Amtsverwaltung für diese Sonderrücklage geführte Rücklagenkontrollliste wies einen um 0,50 € höheren Soll-Bestand auf als hier ausgewiesen. Dabei handelt es sich nach Auskunft der Amtsverwaltung um auf dem zugehörigen Sparkonto für 2015 angefallene, der Rücklagenkontrollliste irrtümlich jedoch nicht zeitnah zugeschriebene Zinsen, die erst 2016 entnommen und im Haushalt vereinnahmt werden.

Gebührenausgleichsrücklage Abwasserbeseitigung (§ 19 (4) Nr. 3 GemHVO)

	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Stand Ende des jeweiligen Haushaltsjahres	0,00	0,00	0,00	0,00

Die Rücklage weist seit Ende 2011 keinen Bestand mehr auf.

Nach der von der Amtsverwaltung hierzu geführten Rücklagenkontrollliste ist im Haushaltsjahr 2011 ein € weniger an Guthabenzinsen entnommen worden, als in der Haushaltsrechnung in Soll und Ist gebucht wurde, damit das Sparkonto für die Sonderrücklage nicht erlischt. Die Differenz wird seitdem auf dem Vorschusskonto 10030000 vorgetragen und soll im Haushaltsjahr 2016 durch Soll-/Ist-Buchung von 1,- € aus dem UA 7000 an das Vorschusskonto ausgeglichen werden. Außerdem

sind in 2012 für den 1,- € auf dem Sparkonto noch Guthabenzinsen von 0,01 € angefallen. Diese werden im Haushaltsjahr 2016 bei 70000.207100 vereinnahmt.

Die Gemeinde hätte weitere Sonderrücklagen bilden und entsprechende Zuführungen z.B. zur Rückstellungsrücklage und wahrscheinlich auch für anhängige Gerichtsverfahren vornehmen müssen. Es wird auch auf die allgemeinen Feststellungen zu den fehlenden Sonderrücklagen unter Ziffer 3.18 ab Seite 41 verwiesen.

Hinweis/
Empfehlung

12.2 Kostenrechnende Einrichtungen

Für kostenrechnende Einrichtungen einer Gemeinde ist neben der Buchführung auch eine angemessene Kosten- und Leistungsrechnung zu betreiben. Es wird auf die allgemeinen Ausführungen unter Ziffer 3.25 ab Seite 59 verwiesen.

Hinweis

Vor der Erstellung der Jahresrechnung muss für kostenrechnende Einrichtungen und Hilfsbetriebe ein betriebswirtschaftlicher Abschluss der Einrichtung erstellt werden. Diese **Nachkalkulation** führt zu den Buchungen in der Jahresrechnung. Vollständige Nachkalkulationen konnten für die Gemeinde nicht vorgelegt werden. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer 4.2.2 ab Seite 67 verwiesen.

Hinweis

12.2.1 Schmutzwasserbeseitigung (UA 70000)

Für die kostenrechnende Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung zeigte sich folgende Entwicklung:

	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Einnahmen	91.263,29	116.341,70	105.029,09	108.167,59
Ausgaben	112.639,15	121.780,83	83.911,70	83.176,27
davon Abschreibungen	41.860,00	43.124,00	0,00	0,00
Überdeckung / Unterdeckung (-)	-21.375,86	-5.439,13	21.117,39	24.991,32
Kostendeckungsgrad	81,02%	95,53%	125,17%	130,05%

Die Kalkulation der Benutzungsgebühren erfolgte im Prüfungszeitraum weiterhin auf der Grundlage der kameralen Haushalts- bzw. Rechnungsdaten. Eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführte Kosten- und Leistungsrechnung, wie in § 6 Abs. 2 KAG und der hierzu erlassenen Ausführungsanweisung gefordert, existiert bisher nicht. In-

sofern erfolgte beispielsweise keine periodenbezogene Abgrenzung der Einnahmen und Ausgaben. Eine Trennung der Kosten für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung findet ebenfalls nicht statt. Die Gemeindeprüfung empfiehlt (erneut) die Einführung einer den abgabenrechtlichen Vorgaben entsprechenden Kosten- und Leistungsrechnung als Grundlage für die Gebührenkalkulation. Es wird auf die weiteren Ausführungen unter Ziffer 3.25 ab Seite 59 verwiesen.

Hinweis/
Empfehlung

Die Benutzungsgebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung wurden zuletzt zum 01.01.2013 erhöht. Die Grundgebühr beträgt seitdem 10,-- € monatlich je angeschlossener Wohneinheit und 3,20 € je Kubikmeter eingeleitetem Schmutzwasser. Die bis Ende 2012 aus den Haushaltsjahren 2011 aufgelaufenen bzw. für 2012 erwarteten Unterdeckungen wurden 2011 betreffend vollständig bzw. 2012 betreffend mit einem Drittel in die Vorkalkulation einbezogen.

Die einschlägige Abgabensatzung enthält auch Regelungen zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung. Eine Überprüfung der Benutzungsgebühren hierfür hat offenbar seit längerem nicht stattgefunden.

Hinweis

Ende 2014 erfolgte eine erneute Überprüfung der Benutzungsgebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung. Im Rahmen dieser Überprüfung wurde die Verlängerung der Nutzungsdauer für die Schmutzwasserkanäle von zuletzt 66,66 auf 80 Jahre und damit einhergehend, die Senkung des diesbezüglichen jährlichen Abschreibungssatzes von 1,5 % auf 1,25% festgelegt.

Die von der Amtsverwaltung in diesem Zusammenhang vorgeschlagene und vom Finanzausschuss beschlossene Aussetzung der linearen jährlichen Abschreibungsbeträge für den Zeitraum 2014 bis 2018 steht nach Auffassung des GPA nicht im Einklang mit den einschlägigen abgaben- und haushaltsrechtlichen Vorschriften (§ 6 KAG bzw. § 11 GemHVO-Kameral).

Beanstandung
Nr. 35

Im – hier maßgeblichen – Gebührenrecht sind die Benutzer der Einrichtung in der jeweiligen Kalkulationsperiode (hier Kalenderjahr) mit dem Werteverzehr von Anlagegütern zu belasten, der durch die Leistungserstellung bedingt ist. Dieser findet durch die Veranschlagung und Buchung der linear ermittelten Abschreibungsbeträge als Kosten seine Berücksichtigung in der Gebührenkalkulation und Betriebsabrechnung. Ziel ist es letztendlich, die für die Leistungserstellung anfallenden Kosten periodengerecht darzustellen. Dies gilt auch bei sich während der Abschreibungsphase ergebenden erforderlichen Korrekturen der Nutzungsdauer aufgrund einer Neueinschätzung der zu erwartenden Lebensdauer des Anlagegutes.

In der Fachliteratur (vgl. Thiem/Böttcher Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein Rd-Nr. 227 ff zu § 6 KAG S-H bzw. Driehaus Kommunalabgabenrecht Rd-Nr. 145 ff zu § 6 KAG) werden hierzu unterschiedliche Vorgehensweisen dargestellt.

Entweder erfolgt die lineare Verteilung des noch nicht abgeschriebenen Restwertes auf die neu geschätzte Restnutzungsdauer. Dieses Vorgehen hat den Vorteil, dass am Ende der Gesamtnutzungsdauer auch nur der maßgebliche Abschreibungswert (= Anschaffungs- bzw. Herstellungswert) realisiert worden ist, die Gebührenzahler also insgesamt nicht mehr als diesen Wert über Benutzungsgebühren refinanziert haben.

Problematisch wird diese Methode jedoch insbesondere, wenn bei einer notwendigen Verkürzung der ursprünglich geschätzten Nutzungsdauer dann nur noch wenige Restnutzungsjahre zur Verfügung stehen und die jährlichen Abschreibungsbeträge infolge dessen unverhältnismäßig viel höher als vorher ausfallen würden. Angesichts der bei 80 Jahren Gesamtnutzungsdauer ab 2014 verbleibenden Restnutzungsdauer von rechnerisch 62 Jahren wäre die Anwendung dieser Methode aus Sicht des GPA unbedenklich gewesen.

Oder es erfolgt die Anwendung des sich bei Zugrundelegung der neuen Nutzungsdauer ergebenden linearen Abschreibungsprozentsatzes auf den Abschreibungswert von Anfang an - so wie im vorliegenden Fall im Grundsatz geschehen.

Bei Verlängerung der Nutzungsdauer ergibt sich dann zwangsläufig eine kumulierte Abschreibungssumme, die über dem ursprünglichen Anschaffungswert liegt. Umgekehrt wird bei einer Verkürzung der Nutzungsdauer während der Abschreibungsphase der ursprüngliche Anschaffungswert über die kumulierten Abschreibungen nicht voll erreicht.

Hier wird in der Fachliteratur die – allerdings nicht einhellige - Auffassung vertreten, dass der den maßgeblichen Abschreibungswert überschießende Betrag dann auch nicht mehr als Einnahme den Gebührenpflichtigen zugute kommen muss, da durch den Einrichtungsträger umkehrt auch die nachteiligen Folgen bei notwendiger Verkürzung der Nutzungsdauer, also die nicht mehr vollständig über gebührenfinanzierte Abschreibungen erreichbare Erwirtschaftung des maßgeblichen Abschreibungswertes, hinzunehmen sind. Zu beachten ist generell, dass die gewählte Vorgehensweise in allen Fällen einheitlich angewandt und nicht fallbezogen gewechselt wird.

Die auf den kameralen Rechnungsdaten fußenden Ergebnisse der kostenrechnenden Einrichtung für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 berücksichtigen infolge des Beschlusses des Finanzausschusses keine Abschreibungskosten, ebenso die von der Amtsverwaltung für 2015 und 2016 aufgestellten Vorkalkulationen.

Hinweis

Bei Veranschlagung und Buchung der sich nach Verlängerung der Nutzungsdauer rechnerisch ergebenden jährlichen Abschreibungsbeträge hätten sich für 2014 und 2015 voraussichtlich jeweils Unterdeckungen ergeben. Infolgedessen hätten die hier ausgewiesenen Überdeckungen auch nicht zum Ausgleich der Unterdeckungen der Jahre 2011 bis 2013 zur Verfügung gestanden.

Auch für die Vorkalkulationen für 2015 und 2016, die aufgrund der dazu gefassten Beschlüsse der Gemeindevertretung im Ergebnis jedoch zu keiner Änderung der seit 2013 geltenden Gebührentarife führten, wäre von höheren Gesamtkosten auszugehen gewesen. Die bisher geltenden Gebührentarife fußen letztendlich noch auf der für 2013 aufgestellten Vorkalkulation.

Hinweis

Das GPA empfiehlt, die Abschreibung für das Haushaltsjahr 2016 zu buchen und zum nächstmöglichen Zeitpunkt – dies dürfte das Haushaltsjahr 2017 sein - eine neue Vorkalkulation unter Einbeziehung der für die Rechnungsperiode anzusetzenden linearen Abschreibungskosten aufzustellen.

Hinweis/
Empfehlung

Die für 2014 und 2015 durch die Jahresabschlüsse festgestellten Ergebnisse können nach Auffassung der Gemeindeprüfung nur im Rahmen einer gesonderten Nebenrechnung unter Einbeziehung der anzusetzenden jährlichen Abschreibungen korrigiert werden, um zu den korrigierten Betriebsergebnissen zu gelangen und entscheiden zu können, in welchem Umfang und bis wann diese noch in die nächsten Vorkalkulationen einbezogen werden können.

Hinweis/
Empfehlung

Gem. § 6 Abs. 2 Satz 9 KAG sind Über- bzw. Unterdeckungen innerhalb eines Zeitraums von drei Kalenderjahren nach Feststellung des Ergebnisses auszugleichen. Das Betriebsergebnis eines Kalenderjahres kann immer erst in dessen Folgejahr festgestellt werden, wenn der Jahresabschluss durchgeführt ist. Zeitlich weiter zurückliegende Über- bzw. Unterdeckungen können nicht mehr über den Gebührenhaushalt ausgeglichen werden und verbleiben dem allgemeinen Haushalt.

Hinweis

Demzufolge war das Betriebsergebnis von 2011 bis spätestens 2015 auszugleichen, das Betriebsergebnis von 2012 bis spätestens 2016

Hinweis

usw. Das für 2016 festgestellte Ergebnis wäre im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bis spätestens 2020 auszugleichen.

Die ab 2011 aufgelaufenen Unterdeckungen, die infolgedessen nicht mehr über den Gebührenhaushalt bzw. im Rahmen der Vorkalkulation berücksichtigt werden dürfen, werden über das Gesamtdeckungsprinzip zu Lasten des allgemeinen Haushalts der Gemeinde ausgeglichen. Bei der von der Gemeinde gewählten Vorgehensweise zur Korrektur der Nutzungsdauer kann jedoch davon ausgegangen werden, dass am Ende der zu erwartenden Lebensdauer der Schmutzwasserkanäle zugunsten des allgemeinen Haushalts ein über dem Anschaffungswert liegender Restbetrag verbleiben wird.

Hinweis

12.2.2 Dörpshus (UA 76000)

Das Dörpshus ist eine Einrichtung der Gemeinde, die grundsätzlich betriebswirtschaftlich zu betreiben ist. Abschreibungen und eine kalkulatorische Verzinsung werden aber noch nicht veranschlagt und gebucht.

Es zeigte sich folgende Entwicklung:

	Einnahmen in €	Ausgaben in €	Unter- / Überdeckung in €	Deckungsgrad in %
2012	9.032,92	36.584,04	-27.551,12	24,69
2013	6.535,60	23.433,33	-16.897,73	27,89
2014	6.896,96	24.909,20	-18.012,24	27,69
2015	8.933,20	19.338,52	-10.405,32	46,19

Der jährliche Deckungsgrad weist keine besonderen Auffälligkeiten auf und lag im aktuellen Prüfungszeitraum bei durchschnittlich 31,62 % (Durchschnitt vorausgegangener Prüfungszeitraum = 31,58 %).

12.3 Beitrags- und Gebührensatzungen

Das GPA weist darauf hin, dass die Beitrags- und Gebührensatzung für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde im Oktober 2017 gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG infolge Überschreitung der Geltungsdauer von 20 Jahren ungültig wird. Es wird empfohlen, rechtzeitig eine Satzungsnovelle zu erlassen.

Hinweis/
Empfehlung

Die Satzung enthält bisher keine Regelung zur Ablösung von Anschlussbeiträgen. Diese ist gem. § 8 Abs. 6 KAG erforderlich, sofern die Gemeinde künftig in Erwägung zieht, Anschlussbeiträge mit Neu-

Hinweis

schließen im Vorwege abzulösen anstatt diese nach Eintritt der sachlichen Beitragspflicht durch Bescheid abzurechnen.

12.4 Weitere Feststellungen und Hinweise

Die Amtsverwaltung hat bei der Haushaltsplanung 2016 noch nicht in allen Abschnitten bzw. Unterabschnitten die vollständigen Abschreibungen eingeplant, da die Vermögensbewertung nicht abgeschlossen werden konnte. Die Jahresrechnung 2016 kann erst nach Abschluss der Bewertung des Vermögens und der sachgerechten Ermittlung der Abschreibungen erstellt werden. Es wird auf die weiteren Ausführungen unter Ziffer 3.16 ab Seite 32 verwiesen.

Hinweis

Es wird vorsorglich auch auf die weiteren Ausführungen zum Betrieb des Bauhofes und der haushaltsmäßigen Behandlung als Hilfsbetrieb unter Ziffer 4.7 ab Seite 74 verwiesen.

Hinweis

Auf die Ausführungen zum Feuerwehrwesen und insbesondere zur Erhebung der Feuerwehrgebühren sowie der abgelaufenen Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde unter Ziffer 4.8 ff ab Seite 75 wird verwiesen.

Hinweis